



# Das Magazin für Führungskräfte in Kirchen und kirchlichen Organisationen

[www.kviid.de](http://www.kviid.de)

## KVI im DIALOG

1 | Februar 2023

### Finanzen

Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche - Mit der Ablösung würde ein weiteres Kapitel der Trennung zwischen Kirche und Staat abgeschlossen

### Management & Organisation

Geschäftsführer erlebt als Praktikant den Pflegealltag hautnah - Mit allerlei Herausforderungen

### Recht & Steuern

Die Verlängerung der Verlängerung der Übergangsfrist des neuen Umsatzsteuerrechts des § 2b UStG - Klappe, die Letzte? Ein Fluch oder Segen?

### Energie und Umwelt

E-Mobilität beschleunigt ihr Tempo - Marktentwicklung, Top Five laut KBA Neuzulassungen 2022

### Facility Management

Bistum Aachen macht Gebäudebetrieb rechtsicher und wirtschaftlicher - Betreiberverantwortung für kirchliche Bauten: Natürliche Personen in persönlicher Haftung

### Informationstechnologien

Digitalisierung agil und vernetzt gestalten - Projekt „Vernetzte Vielfalt - digital agil in Kirche und Diakonie - Thinking in circles“



## KVI Kongress 2023 Ausblick

„Verwaltungen in Kirche & Sozialwirtschaft -  
Status Quo & Ausblick

# Entwicklung und Inhalt evangelischer Finanzkontrolle

## Was prüft eigentlich ein Rechnungsprüfungsamt?

Teil 1. Ein Beitrag von  
Sebastian H. Geisler und Michael Thomas

Rechnungsprüfungsamt - es gibt wohl wenige Einrichtungsbezeichnungen, die so missverständlich sind wie diejenige des Rechnungsprüfungsamtes. Nicht selten sorgt die Bezeichnung bei zahlreichen Stakeholdern, aber auch Interessenten, für eine nur (!) gefühlte klare Aufgabenvorstellung.

Dabei hat der tatsächliche Arbeitsumfang eines Rechnungsprüfungsamtes nur in geringen Bruchteilen etwas mit der Prüfung von Rechnungen zu tun. Vielmehr ist in nahezu allen Regelwerken zur Rechnungsprüfung ausgeführt, dass diese die Ordnungsmäßigkeit (also die Übereinstimmung mit dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht) und die Wirtschaftlichkeit (dass also Ziele mit den minimal möglichen Mitteln oder aus zur Verfügung stehenden Vermögensmassen maximal mögliche Erträge erzielt werden) der öffentlichen - resp. kirchlichen - Organisationen zu prüfen haben. Der vorliegende Artikel beschreibt die historische Herkunft der formalen Rechnungskontrolle und warum diese (vor 300 Jahren) eine zentrale Funktion bei der Einführung der Ausgabendisziplin hatte. Er stellt die Entwicklung hin zu einer inhaltlich herausfordernden sachlichen Prüfungstätigkeit dar und umreißt die konkrete Tätigkeit einer Ordnungs- und Rechtsmäßigkeit- sowie einer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Er schließt mit einem Blick auf die aktuellen Entwicklungen einer



Oberkirchenrat Sebastian H. Geisler ist Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Als Volljurist und Wirtschaftswissenschaftler (MBA) widmet er sich der Weiterentwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle in Kirche und Staat. Er ist zertifizierter Rechnungsprüfer (Steinbeis-University, AOEV) und zertifizierter Prüfer für Qualitätsmanagement in der kommunalen Rechnungsprüfung (KGSt). Er ist Moderator der Bundesprüfertage, des 2. Kirchlichen Prüfungskongresses und gemeinsam mit Herrn Ahlers Vorsitzender des KVI Zukunftsforsums „Vernetzung der Rechnungsprüfung“.

modernen, zukunftsorientierten Finanzkontrolle. Er beschränkt sich in seiner Darstellung auf die Aufgaben der öffentlichen Finanzkontrolle in der evangelischen Kirche. Die Art und Weise der Organisation der Finanzkontrolle in der katholischen Kirche, beginnend mit einem durch den Bischof eingesetzten Rechnungshof bis hin zu einem Revisionsreferat im operativ tätigen Generalvikariat, würde den Rahmen des Artikels hier sprengen<sup>1</sup>. Nichtsdestotrotz sind zahlreiche Ausführungen aufgrund der vergleichbar



Michael Thomas (Dipl. Verwaltungswirt FH und M.A.) ist Kirchenrat und seit 2015 stellvertretender Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Als unabhängige Prüfungseinrichtung führt diese die örtlichen und überörtlichen Prüfungen in allen Untergliederungen der größten evangelischen Landeskirche einschließlich deren Beteiligungen durch. Seit fünf Jahren beschäftigt sich Herr Thomas intensiv mit der Weiterentwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle. Mit seinen Veröffentlichungen hat er anerkannte Kriterien zur angemessenen Personalausstattung in der öffentlichen Finanzkontrolle entwickelt.

professionellen Revisionstätigkeit in der katholischen Kirche in Abhängigkeit der jeweiligen Organisationsform übertragbar<sup>2</sup>.

### Entwicklung der Inhalte der öffentlichen Finanzkontrolle

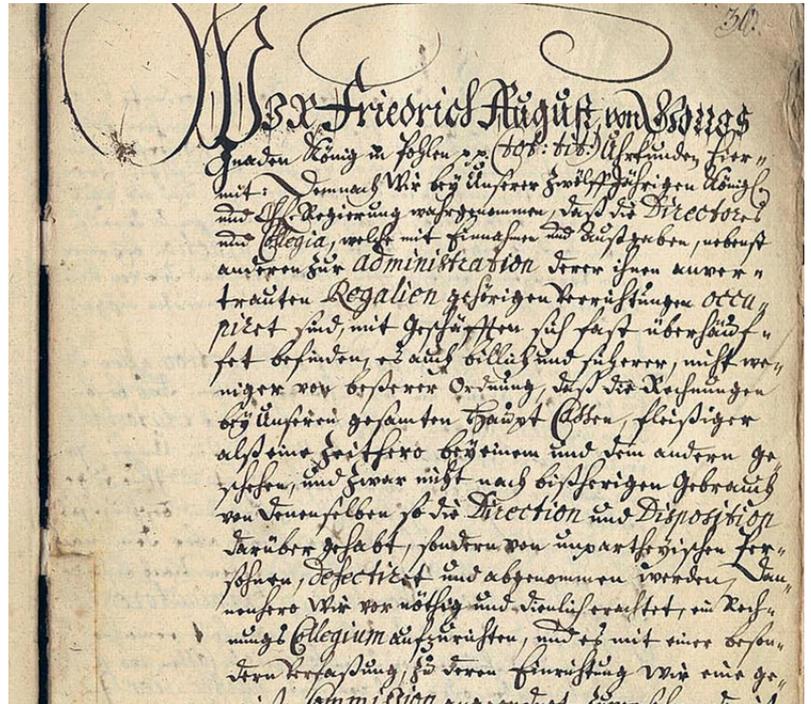
Mal abgesehen von antiken Funden zu Kontrolltätigkeiten im alten Ägypten oder Babylon, beschreibt Paulus in der Bibel noch heute prägende Grundsätze für die öffentliche Finanzkontrolle<sup>3</sup>, u.a. das 4-Augen-Prinzip und die

öffentliche Rechenschaftslegung. Die Geschichte der öffentlichen Finanzkontrolle als Behörde geht auch schon mehr als dreihundert Jahre zurück und findet neben der 1713 beginnenden, vielfach dokumentierten und auch erforschten Geschichte der preußischen Generalrechnenkammer<sup>4</sup> ihre erste unabhängige Finanzkontrollbehörde in der von August dem Starken am 24.05.1707 errichteten sächsischen Oberrechnenkammer<sup>5</sup>.

Schon die Gründung der ersten Rechenkammern war eine Reaktion auf eine schwer einzufangende verschwenderische Haushaltsführung und Phasen staatlicher Mittelknappheit. Die sich daran anschließende Geschichte der öffentlichen Finanzkontrolle wurde immer wieder geprägt von der Intention, dass die Finanzkontrolle Verschwendung offenlegt und damit verhindern hilft. Finanzkontrolle sollte im Weiteren Einsparpotentiale aufweisen und Ressourcen aufzeigen, die zum Erreichen der gesteckten Ziele gehoben werden können.

Mit dem Amtsantritt des Preußenkönigs Friedrich Wilhelm I. um 1713 wurde ein umfangreiches Rechnungsbelegwesen eingeführt<sup>6</sup>. Ziel war es, die bis dahin geltende Fondswirtschaft abzulösen und mittels einer periodischen Haushaltsführung und festen Etats eine deutlich bessere Kostendisziplin zu entwickeln.

So kam tatsächlich der Prüfung des Belegwesens und - im Konkreten - der Prüfung der nunmehr vorzulegenden Rechnungen zu Beginn der behördlich organisierten Finanzkontrolle eine strategische Bedeutung zu. Die kalkulatorische und formelle Prüfung der Rechnungen wurde eine Aufgabe der preußischen Generalrechnenkammer<sup>7</sup>. In den darauffolgenden Jahrzehnten war neben der Bedeutung der Unabhängigkeit immer wieder der In-



Mit der Errichtung der Oberrechnenkammer gründete August der Starke die erste unabhängige oberste Finanzkontrollbehörde in Deutschland. Mit Reskript vom 24.05.1707 aus Leipzig fand die Oberste Revisionsbehörde ihre definitive Genehmigung zur Rechnungsprüfung der Staatsfinanzen.

halt des prüferischen Handelns Gegenstand der Weiterentwicklung. Sehr gut lässt sich dabei an der Geschichte der preußischen Generalrechnenkammer ablesen, dass gerade Zeiten der Mittelknappheit und der erfolgsorientierten Zukunftsgestaltung dazu führten, die Aufgaben der Rechenkammern stärker auf die sachlichen Prüfungshandlungen zu fokussieren<sup>8</sup>. Gleichzeitig wurde in diesen Zeiten die sehr weitgehende und nur durch ein innen verankertes Kollegialprinzip kontrollierte Unabhängigkeit betont<sup>9</sup>.

In der Bewältigung von Krisen erwies sich die Finanzkontrolle als wesentliches Handwerkszeug der damals in Verantwortung stehenden Monarchen. Mit Auslaufen des 18. Jahrhunderts wurde die sachliche Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch den Schwerpunkt ‚Prüfung der Zweckmäßigkeit‘ besonders betont<sup>10</sup>. Gleichzeitig

führten eine Vielzahl an Sonderaufträgen zu einem deutlich ausgeweiteten Arbeitspensum.

Von Einsparzwängen geprägt, blieb das dazu erforderliche, fachlich versierte Personal verwehrt. Die eigentlich intendierte Unterstützung der Einsparbemühungen in der Gesamtverwaltung konnte gerade durch Einsparungen bei der Generalrechnenkammer nur noch unzureichend geleistet werden. Manches Reformvorhaben scheiterte daran. Und soweit zur prüferischen Tätigkeit lediglich durchschnittlich qualifiziertes Personal herangezogen wurde, nahm die pedantische und wenig kommunikative und dadurch wenig mehrwertorientierte Aufgabenerledigung zu<sup>11</sup>. Mit der Instruktion von Friedrich Wilhelm II. vom 18. Dezember 1824 wurde nicht nur das preußische Haushaltsrecht erstmalig vollständig kodifiziert, sondern die Instruktion kodifizierte neben der

vollständigen Unabhängigkeit der Finanzkontrolle auch erstmals die Pflicht zur „Wirtschaftlichkeitsprüfung“<sup>12</sup>.

Nur colorandi causa sei darauf verwiesen, dass mit der Betonung der Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitprüfungen seitens der Geprüften eine Neuorganisation der Rechenkammer und eine Aufwertung durch Fachleute gefordert wurde. Auf diese Weise könne man selbst besser von den Prüfungsleistungen profitieren<sup>13</sup>.

Beeindruckend ist weiter, dass diese Instruktion von 1824 bereits erste Ansätze eines Verständnisses, des Prüfers bzw. der Prüferin als Beraterin aufwies. In § 1 Abs. 1 b der Instruktion zur Oberrechnungskammer heißt es: ... „nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zu beurtheilen, ob und wo zur Beförderung des Staats zwecks Abänderungen nöthig oder doch rätlich sind“<sup>14</sup>.

Die Instruktion vom 18. Dezember 1824 sollte so für mehr als hundert Jahre die öffentliche Finanzkontrolle zentral und wegweisend gestalten. Ihre materiellen Prüfungsmaßstäbe - neben der rechnerischen Richtigkeit auch die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit zu prüfen - fanden bis zur Gründung des Reichsrechnungshofs Eingang in die Gesetzgebung und lassen sich auch dem § 96 RHO entnehmen. Es entbehrt dabei nicht einer gewissen Ironie, dass mangels unzureichender personeller Ausstattung die von allen Seiten befürwortete Wirtschaftlichkeitsunterstützung nicht zum Tragen gekommen ist<sup>15</sup>.

Faktisch wird die Periode „aufgrund der schwierigen Arbeits- und der geringen Einkommensverhältnisse für das Personal der Rechenkammer, die zudem eine zunehmende Überalterung derselben zur



Abb.: Sächsisches Akadephtatmadtsarchiv/Dingshofen

Im Jahr 1714 rief der preußische König Friedrich Wilhelm I. eine „General-Rechenkammer“ (später „Preußische Oberrechnungskammer“) ins Leben. 1818 siedelte die General-Rechen-Kammer nach Potsdam über. 1868 wurde der Preußischen Oberrechnungskammer zusätzlich die Rechnungsprüfung des Norddeutschen Bundes und 1871 die des Deutschen Reiches übertragen. Fortan war sie zugleich der „Rechnungshof des Deutschen Reiches“. Das Gebäude des ehemaligen Reichsrechnungshofs ist heutiger Sitz der Außenstelle Potsdam des Bundesrechnungshofes.

Folge hatten, der vorherrschenden Pedanterie bei der Prüfung und der immer noch wenig exakten Budgetierung und Rechnungslegung auch als eine Zeit der Ohnmacht und des Verfalls der ORK im Gedächtnis haften“ bleiben<sup>16</sup>. Traten in den Folgejahren 1840 bis 1918 zahlreiche organisatorische Veränderungen in der öffentlichen Finanzkontrolle in Kraft, blieben die inhaltlichen Aspekte des Prüfungshandelns konstant. Nach langen Auseinandersetzungen erstritten sich die Parlamentsangehörigen allerdings das Recht, unmittelbaren Zugang zur - und später auch noch die direkte Zuordnung der - Rechnungsprüfung zu erhalten. Erst durch diese direkte Zuordnung der Rechenkammer bzw. des Reichsrechnungshofes zum Parlament konnte die zur wirksamen Budgethoheit alles entscheidende wirksame Budgetkontrolle erreicht werden. Inhaltlich agierte der Rechnungshof in gleichem Aufga-

benverständnis weiter. Faktisch erhielten aber die Parlamentsangehörigen mit der Anbindung des Rechnungshofes an das Parlament eine direkte Rückmeldung und konnten so ungefiltert erfahren, ob und wie die gefassten Beschlüsse umgesetzt wurden.

Auch die Phasen 1918 bis 1933 sowie während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren nicht von einer bewussten Weiterentwicklung des inhaltlichen Prüfungshandelns geprägt. Vielmehr bestimmten faktische Umstände - insbesondere die Aufhebung jeglicher demokratische Strukturen nach 1933 - eine inhaltliche Anpassung.

1966 - und damit wieder in einer Kriesensituation (die ersten konjunkturellen Abschwünge und eine Rezession nach den Jahren des Wiederaufbaus) war Katalysator für einen wesentlichen Funktionswandel nicht nur in der öffentlichen Haushalts-

wirtschaft, sondern zugleich auch in der öffentlichen Finanzkontrolle. Anspruch war es, in einer sich auch zukünftig immer wieder ändernden und zugleich herausfordernden Situation wirtschaftlich klug zu agieren. Insbesondere der Bundestag selbst ging dabei in die Initiative<sup>17</sup>.

Bahnbrechend waren neben der strukturell engeren Anbindung an das Parlament (und damit der Stärkung der parlamentarischen Budgetkontrolle) vor allem die „Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung“. Damit wurde ausdrücklich die Bindung der Prüfungshandlungen an Etatpositionen, mehr noch an zu legenden Rechnungen aufgehoben. Die öffentliche Finanzkontrolle bekam ausdrücklich den Auftrag, nunmehr auch finanzrelevante Entscheidungen und Maßnahmen frühzeitig bzw. bereits begleitend zu prüfen. Dies umfasste für die Prüfungseinrichtungen ganz neue Prüfungsfelder (z.B. Erfolgskontrollen, Organisationsprüfungen, Personalwirtschaftsprüfungen) und setzte zugleich die zukunftsorientierten Gedanken der Instruktion vom 18. Dezember 1824 konsequent fort. Die von vielen Prüfungseinrichtungen noch lange Zeit praktizierte nachgelagerte Prüfung wird dem nun in öffentliches Recht gegossenen Prüfungsverständnis nicht mehr gerecht. Nicht zuletzt wurde 1966 mit der Beschlussfassung die Lückenlosigkeit der Finanzkontrolle als Verfassungsgrundsatz für öffentliches Handeln festgelegt. Ein Prüfungsgrundsatz, der bis heute uneingeschränkt gilt: „Es gibt keine prüfungsfreien Räume.“<sup>18</sup>

#### Kirchliche Finanzkontrolle im Verständnis einer öffentlichen Finanzkontrolle der Kirchen

Das Verhältnis der Kirchen zum Staat ist durch eine lange, wechselhafte Geschichte geprägt. Zahlreiche Stationen, wie Reformation, Augsburger



Abb.: Colourbox

Evangelische Prüfungseinrichtungen unterliegen der Vorgabe einer lückenlosen Prüfung. Hiernach darf es keine prüfungsfreien Räume geben.

Religionsfrieden 1555, Westfälischer Frieden 1648 und viele mehr bis hin zum Weimarer Reichsverfassungs- und zum Grundgesetz, haben eine spezielle, rechtliche Ordnung von Kirche und Staat ausgeprägt.

Ein wesentlicher Aspekt dieser religionsverfassungsrechtlichen Ordnung ist, dass Kirchen eine interne Rechtsordnung schaffen können und sich dabei zahlreicher prägnanter Gestaltungsoptionen bedienen dürfen. Die Kirchen setzen sich mit ihrer Rechtsordnung aber nicht grundsätzlich von den Gestaltungen in Bund und Ländern der Bundesrepublik ab. Vielmehr werden zahlreiche Organisationsfragen sehr vergleichbar gestaltet. Dazu gehören auch zentrale finanzverfassungsrechtliche Fragen. So orientiert sich die evangelische Kirche auch bei ihrer Rechnungslegung an vergleichbaren Standards im staatlichen Bereich<sup>19</sup>. Insofern verwundert es nicht, dass auch die evangelischen Landeskirchen und die EKD Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle eingerichtet haben<sup>20</sup>.

Diese sind organisatorisch zwar vielfach schwächer als die Prüfungseinrichtungen im staatlichen

Bereich ausgeprägt. Aber sie sind mit einem inhaltlichen Auftrag ausgestattet, der der aktuellen Auffassung und dem inhaltlichen Verständnis einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle entspricht.

So gilt für die evangelischen Prüfungseinrichtungen ebenfalls

- die Vorgabe der lückenlosen Prüfung („es darf keine prüfungsfreien Räume geben“),
- die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsprüfung (also auch die vorgelagerte Maßnahmenprüfung, die begleitende und die beratende Prüfung) und
- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (also eine Prüfung, die auf Rechtsverstöße genauso wie auf Verletzungen des Minimal-/Maximalprinzips hinweisen soll).<sup>21</sup>

In der nächsten Ausgabe der KVI im DIALOG gehen die Autoren zunächst auf den Inhalt der öffentlichen Finanzkontrolle ein. Zudem wird ein Ausblick auf moderne öffentliche Finanzkontrolle gegeben.

## Literaturhinweise

<sup>1</sup>Einen Einblick in die Struktur der Finanzkontrolle beider Kirchen gibt regelmäßig das Rechnungsprüferforum auf dem KVI-Kongress. Zuletzt dazu: Ahlers, Markus und Geisler, Sebastian H.: Viertes KVI Zukunftsforum Rechnungsprüfung 2022 in: KVI im Dialog 4/2022, S. 13-17

<sup>2</sup>Geisler, Sebastian H. und Zwingert, Günter: Ökumenisch und Ökonomisch – Finanzkontrolle in der evangelischen und katholischen Kirche in: KVI im Dialog 3/2019; S. 42.

<sup>3</sup>2. Korinther 8, 19 - 22

<sup>4</sup>U.a. Ditfurth, Theodor von: Zur Geschichte der preußischen Ober-Rechenkammer, Berlin, Verlag der Reichsdruckerei, 1909; Hans Haase: Die Errichtung und erste Instruction der preußischen Oberrechnenkammer, 1922

<sup>5</sup>Reskript vom 24.05.1707 aus Leipzig, Sächsisches Hauptstaatsarchiv

<sup>6</sup>Ditfurth, Theodor von: Zur Geschichte der preußischen Ober-Rechenkammer, Berlin, Verlag der Reichsdruckerei, 1909, S. 5f.

<sup>7</sup>Bögershausen, Jens: Rechnungshöfe und Regimewechsel, Diss. Bamberg, 2009, S.53

<sup>8</sup>Vgl. Rischer, Herbert: Finanzkontrolle staatlichen Handelns. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Prüfungsmaßstäbe. Diss. Augsburg, 1994, S. 164 und 166; Ditfurth, Theodor von: Zur Geschichte der preußischen Ober-Rechenkammer, Berlin, Verlag der Reichsdruckerei, 1909, S. 22-29.

<sup>9</sup>z.B. durch die Instruktion Friedrich Wilhelm II. vom 4. November 1796, abgedruckt bei Hertel, Klaus: „Die preußische Oberrechnenkammer“, Berlin, 1884, S. 94-97.

<sup>10</sup>Wittrock, Karl: Als kontrolliert wurde, was mit dem Taler geschah. Unbekanntes aus preußischer Geschichte von 1713 bis 1866, Opladen, Westdeutscher Verlag GmbH, 1997, S.72f.

<sup>11</sup>Ditfurth, Theodor von: Zur Geschichte der preußischen Ober-Rechenkammer, Berlin, Verlag der Reichsdruckerei, 1909, S. 40f.; Bögershausen, Jens: Rechnungshöfe und Regimewechsel, Diss. Bamberg, 2009, S.58

<sup>12</sup>Der betreffende Wortlaut lautete: „... Bei allen Ausgaben... .., (muß) die größte mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinbare Sparsamkeit beobachtet, und jede Unwirtschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.“ zit. nach Rischer, Herbert: Finanzkontrolle staatlichen Handelns. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Prüfungsmaßstäbe. Diss. Augsburg, 1994, S. 171.

<sup>13</sup>Vgl. Pfulstein, Friedrich von: „Der Weg von der preußischen Generalrechnenkammer zum Bundesrechnungshof“, in: Bundesrechnungshof (Hrsg.). „250 Jahre Rechnungsprüfung.“ Frankfurt a.M., 1964, S. 29

<sup>14</sup>Hertel, Klaus: „Die preußische Oberrechnenkammer“, Berlin, 1884, S. 127

<sup>15</sup>Die angemessene personelle Ausstattung der Finanzkontrolle ist bis heute ein zentrales Problem. Grundlegende Ausführungen, wie die angemessene Ausstattung zu berechnen ist: Barthel, Thomas; Geisler, Sebastian H.; Thomas, Michael: Quantitative und qualitative Personalausstattung der öffentlichen Finanzkontrolle in DÖD 2022, S. 86-94 und 105-111.

<sup>16</sup>Bögershausen, Jens: Rechnungshöfe und Regimewechsel, Diss. Bamberg, 2009, S.63; vgl. auch Wittrock, Karl „Rechnungsprüfung 1713-1918. Die Anfänge moderner Haushaltskontrolle“, in: Jeserich, Kurt G.A. / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph v. (Hrsg.). Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 3. Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart, S. 936f. Als Beispiele für die Ohnmacht und den Verfall der ORK sei an dieser Stelle auf die 1832 praktisch eingeschlafene Kontrolle der Etatvoranschläge und den Umstand verwiesen, dass der Präsidentenposten der ORK als Strafversetzung angesehen wurde. Vgl. ausführlich Wittrock, Karl: Als kontrolliert wurde, was mit dem Taler geschah. Unbekanntes aus preußischer Geschichte von 1713 bis 1866, Opladen, Westdeutscher Verlag GmbH, 1997, S.91ff.

<sup>17</sup>Vgl. Wittrock, Karl: Parlament, Regierung und Rechnungshof. Zur Geschichte einer schwierigen Dreiecksbeziehung, in: ZParl 1986 (Heft 3) S. 421.

<sup>18</sup>Bögershausen, Jens: Rechnungshöfe und Regimewechsel, Diss. Bamberg, 2009, S. 251

<sup>19</sup>Zum Rahmen der Kirchlichen Rechnungslegung: Beck, Christian M.; Eisenhuth, Gerd und Geisler, Sebastian H.: Framework Kirchliche Rechnungslegung in: KVI im Dialog 2/2018, S. 26-29.

<sup>20</sup>Vgl. Ahlers, Markus und Geisler, Sebastian H.: Viertes KVI Zukunftsforum Rechnungsprüfung 2022 in: KVI im Dialog 4/2022, S. 13f.

<sup>21</sup>Beispielhaft sei hier auf das Recht der Finanzkontrolle verwiesen. u.a.: § 3 Abs. 1 und 3 RPA-O LK Hannover; § 2 Abs. 1 RPAG Hessen-Nassau; § 4 Abs. 1 und 2 RPrAG Bayern; § 2 Abs. 1 und 2 RPG Westfalen.